



# Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 28. Oktober 2020

Sondernummer 83

## Inhalt

- 315 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 28.10.2020 Seite 1455
- 316 Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln im Zusammenhang mit dem 11.11.2020 Seite 1456

## 315 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 28.10.2020

Auf Grund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15a Abs. 2 bis Abs. 5 und § 2 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.9.2020 wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

### I.

Die Stadt Köln hat das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 durch ihre Allgemeinverfügung vom 13.10.2020 festgestellt, mit der Maßnahmen getroffen wurden, die für den Fall des Erreichens eines Inzidenzwertes von 50 vom Land vorgegeben waren. Die Gefährdungsstufe 2 ist für Köln weiterhin festzustellen. Der aktuelle Inzidenzwert (Stand: 28.10.2020) beträgt 195,5. Somit gelten die in § 15 Abs. 3 und 4 CoronaSchVO geregelten Maßnahmen unmittelbar. Darüber hinaus erlässt die Stadt Köln die nachfolgenden, mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit der zuständigen Bezirksregierung abgestimmten Regelungen:

### II.

#### § 1

In § 1 Nr. 2 lit. b) wird hinter „Kalker Hauptstraße,“ der Text „Keupstraße,“ eingefügt.:

#### § 2

„In § 1 Nr. 9 wird die Überschrift redaktionell geändert, sie lautet nunmehr:

„Nr. 9 Regelungen für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz“

#### § 3

In § 1 wird folgende Nr. 16 angefügt:

#### „Nr. 16 Anordnung der Quarantäne von symptomatischen Personen bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses

Symptomatische Personen, die sich auf das Corona-Virus testen lassen, haben sich in häusliche Quarantäne zu begeben und dürfen die Wohnung so lange nicht verlassen und keinen Besuch empfangen, bis ein negatives Testergebnis vorliegt; diese Pflicht kann auch dadurch erfüllt werden, dass sich die getestete symptomatische Person auf andere Weise, z. B. in einem Krankenhaus, in einer anderen Einrichtung oder in einer sonstigen Unterkunft in Quarantäne begibt.

### III.

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 10.11.2020 um 6.00 Uhr außer Kraft.

#### Begründung:

Wegen der Begründung wird auf die Allgemeinverfügung vom 2.10. und die seither im Amtsblatt veröffentlichten Änderungen Bezug genommen. Zu der Änderung in dieser Verfügung wird ausgeführt:

Die Anordnung der Quarantäne symptomatischer Personen bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgt zur Verhinderung einer Verbreitung des Coronavirus durch potenzielle Träger von Krankheitserregern.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i. V. m. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Nr. 2 nicht in die angeordnete Quarantäne begibt, dort Besuch empfängt oder den Bereich der Quarantäne vorzeitig verlässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag  
gez. Dr. Nießen

---

## **316 Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln im Zusammenhang mit dem 11.11.2020**

---

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15a Abs. 2 bis Abs. 5 der Coronaschutzverordnung vom 30.09.2020 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### **§ 1**

Auf dem Gebiet der Stadt Köln gelten am 11.11.2020 folgende Einschränkungen:

#### **Nr. 1 Alkoholkonsumverbot**

Am 11.11.2020 von 6.00 Uhr an ist es verboten, im öffentlichen Raum alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Dieses Verbot gilt bis 12.11.2020, 6.00 Uhr.

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten einschließlich Außengastronomie während der jeweiligen Öffnungszeiten.

#### **Nr. 2 Alkoholverkaufsverbot**

Am 11.11.2020 gilt im gesamten Stadtgebiet Köln ein Verkaufsverbot für alkoholische Getränke. Dieses Verbot gilt auch am 12.11.2020 bis 6.00 Uhr.

Ausgenommen hiervon sind der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten einschließlich Außengastronomie während der jeweiligen Öffnungszeiten für den Konsum innerhalb des konzessionierten Bereichs sowie im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Verkauf oder die Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle behördlich gestattet wurde oder keiner Erlaubnis bedarf.

### **§ 2**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 12.11.2020 außer Kraft.

#### Begründung:

##### 1.

Mit Blick auf die aktuelle Infektionslage in Köln (7-Tages-Inzidenz bei 181, Stand 27.10.) sind weitere Maßnahmen erforderlich, um einer Ausbreitung des Virus und einer Überlastung des Gesundheitswesens entgegenzuwirken. Um Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weitverbreiten. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“.

Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen/Feiern mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential – sei es der Struktur der erwarteten Teilnehmenden oder der Gegebenheiten der Veranstaltung wegen – abgesagt oder eingeschränkt werden müssen. Ferner ist der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu beschränken. Dort, wo sich Menschen näher kommen, ist eine Mund-Nase-Bedeckungen

vorzuschreiben. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

In der Stadt Köln liegt der 7-Tage-Inzidenzwert am 27.10.2020 mit 181 bereits weit über der kritischen Marke von 50 pro 100.000 Einwohner.

Der aktuelle Inzidenzwert ist abrufbar unter folgendem Link: [www.lzg.nrw.de/inf\\_schutz/corona\\_meldelage/index.html](http://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html).

## 2.

Am 11.11.2020 wird in Köln traditionsgemäß der Auftakt der Karnevalssession mit tausenden von Menschen im öffentlichen Raum gefeiert. Auch wenn dieses Jahr keine offiziellen Veranstaltungen zum Sessionsauftakt stattfinden, muss damit gerechnet werden, dass Karnevalisten zu Tausenden im Bereich der bekannten Hotspots als auch in den Kneipen der einzelnen Veedel die Eröffnung des Straßenkarnevals feiern werden.

Erfahrungsgemäß konsumieren die Karnevalisten bereits auf der Anreise sowie im weiteren Verlauf alkoholische Getränke. Es besteht aufgrund der Erfahrung der vergangenen Jahre hinsichtlich der Massen an feiernden Menschen die konkrete Gefahr, dass gerade der Alkoholkonsum und die ständige Verfügbarkeit von Alkohol durch den freien Alkoholverkauf die Alkoholisierung der Feiernden fördern und die Hemmschwelle zur Beachtung der coronabedingten Verhaltenspflichten (insbesondere Vermeidung von Menschenansammlungen und Einhaltung des Abstandsgebotes) massiv sinken lassen, so dass es in der Folge zu massiven Verstößen gegen die Coronaschutzverordnung kommen wird.

## 3.

Nach § 15a Abs. 4 S. 2 Coronaschutzverordnung sind beim Überschreiten des Inzidenzwertes von 50 weitergehende Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, soweit erforderlich, insbesondere bei fortschreitendem Infektionsgeschehen in Abstimmung mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit der zuständigen Bezirksregierung zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Die in dieser Allgemeinverfügung genannten, auf die Stadt Köln abgestimmten Maßnahmen des Alkoholkonsum – und Alkoholverkaufsverbotes am 11.11.2020 wurden mit den vorgenannten Stellen abgestimmt.

## 4.

Da in der Vergangenheit insbesondere größere Zusammenkünfte maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Das Ziel des Alkoholkonsum- und -verkaufsverbotes ist es, größere Ansammlungen von Personen im Stadtgebiet zu verhindern oder wieder zu zerstreuen, bei denen aufgrund einer Alkoholisierung die Gefahr besteht, dass die Hemmschwelle sinkt, die nach der Coronaschutzverordnung weiterhin zu befolgenden Vorgaben einzuhalten. Durch das Alkoholkonsum- und verkaufsverbot zum Sessionsauftakt an Karneval soll ein Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und ins-

besondere eine Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems geleistet werden.

Der Konsum alkoholischer Getränke fördert durch eine zunehmend unkontrollierte Artikulationsweise des Menschen die Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 mittels Tröpfchen oder Aerosolen oder ähnlichem von Mensch zu Mensch. Dies wiegt besonders schwer, da der Konsum alkoholischer Getränke auch dazu führt, dass die Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt wird und in Bezug auf räumliche Abstände nachlässt. Zudem sinkt auch die Bereitschaft, Anordnungen der Polizei und des Ordnungsamtes zu befolgen. Die Gefahr der Unterschreitung des vorgesehenen Mindestabstands steigt dadurch. Bei den beobachteten Ansammlungen (zum Teil erheblich) alkoholierter Personen besteht daher ein besonders hohes Infektionsrisiko, weil dort die zur Vermeidung von Ansteckungen erforderlichen Abstände zwischen Menschen nicht eingehalten werden.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Sessionsauftakt an Karneval birgt ein hohes Potenzial, dass sich an verschiedenen Orten über einen längeren Zeitraum Menschenansammlungen bilden. Gerade zum Sessionsauftakt neigen die Bürgerinnen und Bürger erfahrungsgemäß dazu, sich im Freien zu versammeln und ausgelassen den Straßenkarneval zu feiern. Zudem sinkt in erkennbarer Weise auch die Bereitschaft, sich an die Einschränkungen der Coronaschutzverordnung und der darauf beruhenden Allgemeinverfügungen der Stadt Köln zu halten.

Durch die Ansammlung größerer Menschenmengen, die alkoholische Getränke konsumieren und denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zunehmend schwerer fällt, wird das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergrößert. Gleichzeitig sinkt auch die Sensibilität im Hinblick auf die Einhaltung des Abstandsgebots. Die Beobachtungen von Einsatzkräften der Polizei Köln sowie meines Ordnungsamtes im Rahmen der Kontrollen der vergangenen Wochen, haben gezeigt, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol das Abstandsgebot im Rahmen entsprechender Zusammenkünfte nicht eingehalten wird. Die Einhaltung der Abstandsregelungen ist aber von enormer Wichtigkeit, um der Gefahr des weiteren Wiederanstiegs der Infektionszahlen zu begegnen. Maßnahmen wie diese, deren Zweck darauf gerichtet ist, die Abstandsregelungen wirksam durchzusetzen bzw. deren Einhaltung sicherzustellen, zumindest aber zu unterstützen, dienen somit einem ganz legitimen, allgemeinem Interesse.

Das Verbot des Alkoholkonsum sowie des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke ist geeignet, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen und somit die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen nach der Coronaschutzverordnung sicherzustellen.

Die Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken zum Verzehr im öffentlichen Raum fördert und förderte auch in der Vergangenheit zudem die Entstehung und das Andauern von Menschenansammlungen in den betroffenen Gebieten. Das Verbot des Alkoholkonsums und des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke mindert die Attraktivität des öffentlichen Raums für Zusammenkünfte und verringert so das Risiko, dass sich überhaupt derart große Ansammlungen bilden bzw. dass sich diese wegen des fehlenden Alkoholnachschiebs vor Ort wieder auflösen.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

Das Verbot des Alkoholkonsums sowie -verkaufs ist als flankierende Maßnahme auch notwendig, da anzunehmen ist, dass ohne diese Maßnahme der erforderlichen Eindämmung des Coronavirus durch Einhaltung der notwendigen Abstandsregelungen in großen Menschenansammlungen trotz massiven Aufgebotes von Polizei und Ordnungsamt nicht Rechnung getragen werden kann.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Das Alkoholverkaufsverbot stellt im Vergleich zu einer Sperrzeitverlängerung mit der Folge einer vollständigen Schließung von Verkaufsstellen ein milderer Mittel dar, da die übrigen Geschäftstätigkeiten weiter fortgeführt werden können.

Die angeordnete Maßnahme ist auch angemessen.

Das infektionsschutzrechtliche Vorgehen des Alkoholkonsum- und Verkaufsverbots richtet sich zielgerichtet gegen die Feiernenden und die Betriebe, durch deren Alkoholnachschieb die Gefahr von Menschenansammlungen unter Missachtung des Abstandsgebotes gefördert wird. Dabei reicht es nach den Erkenntnissen der Polizei und des städtischen Ordnungsdienstes nicht aus, ein Alkoholkonsum- und Verkaufsverbot lediglich an den sog. Hotspots zu verhängen. Eine solche eingeschränkte Maßnahme würde angesichts des Feierguschens im gesamten Stadtgebiet lediglich zu einer Verdrängung der Feiernenden in Bereiche führen, in denen weiterhin Alkohol erworben und konsumiert werden kann.

Zwar werden die Gewerbetreibenden in der Ausübung der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG beeinträchtigt. Die Auswirkungen des Eingriffs beschränken sich jedoch auf einen überschaubaren Zeitraum und betreffen – hinsichtlich des Einzelhandels – lediglich einen Randbereich der geschäftlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus wird das Verbot des Konsums und des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken zeitlich auf das erforderliche Maß beschränkt. Es wurde lediglich auf den

11.11.2020 und die Nacht zum 12.11.2020 beschränkt, da aufgrund des Sessionsauftrages anzunehmen ist, dass sich an diesem Tage tausende von Feiernenden im gesamten Stadtgebiet aufhalten und in großen Gruppen unter Missachtung des Abstandsgebotes ansammeln werden.

Die wirtschaftlichen Interessen haben aus den vorgenannten Gründen hinter dem Interesse der Allgemeinheit im Hinblick auf den Gesundheits- und Infektionsschutz in der Zeit des äußerst dynamischen Verlaufs der Corona-Pandemie zurückzustehen.

Die Anordnungen stellen demgemäß eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Ausbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die auf einen Tag begrenzten Anordnungen nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Nr. 1 Alkohol konsumiert oder entgegen § 1 Nr. 2 Alkohol verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Nießen

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-26483, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-0, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.